

Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
zur Maskenpflicht und
zum Konsum- und Verkaufsverbot von Alkohol
im Rahmen der
10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie §§ 24 und 28 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08. Dezember 2020 sowie § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für nachstehende Örtlichkeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt:
 - Alte Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge;
 - Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereiche bis Haugerring;
 - Eichhornstraße (Bereich zwischen Schönbornstraße und Spiegelstraße);
 - Schustergasse;
 - Schmalzmarkt (Bereich zwischen Schustergasse und Blasiusgasse).
2. Das nach § 24 Absatz 3 der 10. BayIfSMV bestehende ganztägige Konsumverbot von Alkohol wird für nachstehende Örtlichkeit festgelegt:
 - Bereich des „Kleinen Bischofshuts“ – umgrenzt durch Juliuspromenade, Theaterstraße, Balthasar-Neumann-Promenade, Neubaustraße, Wirsbergstraße, Oberer Mainkai (inklusive Alter Mainbrücke mit ihren Auf- und Abgängen), Mainkai, Juliuspromenade (gem. Lageplans der Anlage).
3. In dem unter Ziffer 2. genannten Geltungsbereich („Kleiner Bischofshut“) wird die Abgabe und der Verkauf alkoholhaltiger Heißgetränke (z. B. Glühwein oder Feuerzangenbowle) in Gebinden, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen (z. B. Becher oder Tassen, mit und ohne Deckel), ganztätig untersagt.
4. Auf § 29 Satz 1 Nr. 18 der 10. BayIfSMV wird hingewiesen (Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Ziffer 1 oder Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung).
5. Bei Verstoß gegen Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2020 in Kraft und gilt bis zum 05.01.2021.
8. Mit Ablauf des 09.12.2020 treten die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen im Rahmen der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 30.11.2020 und die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zum räumlich beschränkten, ganztätigen Verkaufs- und Abgabeverbot alkoholhaltiger Heißgetränke zur Mitnahme im Rahmen der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 03.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

I.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 und § 28 der 10. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

II.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen eine Maskenpflicht gilt. Zudem haben die Kreisverwaltungsbehörden nach § 24 Absatz 3 der 10. BayIfSMV öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist.

Diese Festlegungen im Rahmen der Ausfüllungskompetenz werden durch die Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung getroffen.

III.

Die Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge und auf dem Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereiche bis Haugerring, Eichhornstraße (Bereich zwischen Schönbornstraße und Spiegelstraße), Schustergasse und Schmalzmarkt (Bereich zwischen Schustergasse und Blasiusgasse) erfolgt dort, weil sich auf engem Verkehrsraum gemischte Verkehre z. B. aus Fußgängern, Radfahrern, Kunden des Einzelhandels, Patienten anliegender Arztpraxen etc. treffen und aufgrund der Quell- und Zielrichtung an diesen Engstellen keine Möglichkeit haben, diese Wege zu meiden oder zu umgehen. Diese Bereiche stellen öffentliche Orte unter freiem Himmel dar, an denen sich Menschen auf engem Raum und teilweise nicht nur vorübergehend aufhalten. Die zeitliche Begrenzung erfolgt, da diese Orte in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr diese starke Frequentierung nicht aufweisen.

In Bezug auf das durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgeschriebene Konsumverbot von Alkohol wurde der Bereich des so genannten „Kleinen Bischofshuts“ – umgrenzt durch Juliuspromenade, Theaterstraße, Balthasar-Neumann-Promenade, Neubaustraße, Wirsbergstraße, Oberer Mainkai (inklusive Alter Mainbrücke mit ihren Auf- und Abgängen), Mainkai, Juliuspromenade festgelegt. In diesen Bereichen treffen regelmäßig Menschen auf engem Raum und nicht nur vorübergehend zusammen. Dort kommt es nach den Erkenntnissen des Kommunalen Ordnungsdienstes, der Polizei und des Gesundheitsamtes durch die Lage, die Bebauung, das Ansiedeln von Geschäften, Clubs, Bars sowie Schank- und Speisewirtschaften und der allgemeinen Gefahr einer Ansammlung zu alkoholbedingten Situationen, denen aus Gründen der Hygienevorsorge begegnet werden muss. Dies gilt umso mehr, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mehr erlaubt ist.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten und zeitlichen Beschränkungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

IV.

Die Anordnung des räumlich beschränkten, gantztägigen Abgabe- und Verkaufsverbots alkoholhaltiger Heißgetränke gemäß Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Absatz 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG sowie § 28 der 10. BayIfSMV.

V.

Nach § 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG ist der Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. § 28a Absatz 1 Nr. 9 nennt ausdrücklich ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen als mögliche notwendige Schutzmaßnahme. Ergänzende, über die 10. BayIfSMV hinausgehende Schutzmaßnahmen sind zulässig (vgl. § 28 der 10. BayIfSMV).

Gemäß der Mitteilung des Robert-Koch Instituts liegt der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Würzburg bei 82,9 (Stand: 09.12.2020) und überschreitet somit den Wert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage.

Das räumlich beschränkte Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholhaltiger Heißgetränke (z. B. Glühwein, Feuerzangenbowle) in Gebinden, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen (z. B. Becher oder Tassen, mit und ohne Deckel), ist angesichts des angestrebten Zieles der Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung notwendig und verhältnismäßig.

Das durch § 24 Absatz 3 der 10. BayIfSMV bestehende Konsumverbot von Alkohol, mit der Zielrichtung, Gefahrenquellen in der Bevölkerung zu vermeiden, ist im Stadtgebiet Würzburg nicht ausreichend, da durch Hinweise aus der Gastronomieszene bekannt wurde, dass an der Abgabe alkoholischer Heißgetränke „to-go“ weiterhin festgehalten werden soll. Werden diese Getränke in Gebinden abgegeben, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen (z. B. Becher oder Tassen, mit und ohne Deckel), da die Getränke andernfalls beispielsweise auskühlen, besteht hier eine Spannungs- und Gefahrenlage im Zusammenhang mit dem bestehenden Konsumverbot alkoholischer Getränke, der begegnet werden muss. Es besteht die Gefahr, dass sich die Bürgerinnen und Bürger nicht an das gantztägige Konsumverbot alkoholischer Getränke halten und sich Menschenansammlungen bilden. Eine entsprechend weitergehende Regelung ist somit notwendig.

Die Anordnung ist objektiv geeignet und erforderlich, um die Infektionsgefahr zu reduzieren. Wenn der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Heißgetränke in Gebinden, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen (z. B. Becher oder Tassen, mit und ohne Deckel), im Bereich des „Kleinen Bischofhuts“ verboten ist, wird bewirkt, dass es nicht zu Menschenansammlungen und wiederholten Verstößen gegen die Maskenpflicht kommt. Auch wird der Gefahr von Verstößen gegen das bestehende Konsumverbot von Alkohol Rechnung getragen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, insbesondere bleibt der Verkauf alkoholischer Heißgetränke beispielsweise in Thermo-Behältnissen weiterhin zulässig.

Die angeordnete Schutzmaßnahme ist auch unter Berücksichtigung der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der Berufsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit, angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems. Die Maßnahme trägt insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

VI.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Durch die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wurden die Regelungen der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen im Rahmen der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 30.11.2020 und die Regelungen der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zum räumlich beschränkten, gantztätigen Verkaufs- und Abgabeverbot alkoholhaltiger Heißgetränke zur Mitnahme im Rahmen der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 03.12.2020 überholt und auf die Bestimmungen der 10. BayIfSMV angepasst. Daher werden diese Allgemeinverfügungen nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 09.12.2020

gez.

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister